

# **Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen**

## **Vorsorgereglement**

Verabschiedet vom Stiftungsrat am 26.04.2024

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Bezüger, Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....8
1.1.	Einleitung .....8
1.2.	Name und Sitz.....8
1.3.	Zweck gemäss Stiftungsurkunde .....8
1.4.	Registrierung .....8
1.5.	Verhältnis zum BVG .....8
1.6.	Lohn .....9
1.7.	Altersbegriffe .....9
1.8.	Vorsorgepflicht .....11
1.9.	Kassentyp .....12
1.10.	Information .....12
2.	BEITRÄGE .....12
2.1.	Grundsatz.....12
2.2.	Dauer der Beitragspflicht.....13
2.3.	Unbezahlter Urlaub .....13
2.4.	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen .....13
2.5.	Höhe der Beiträge .....13
2.6.	Verwendung der Beiträge .....13
2.7.	Arbeitgeberbeitragsreserven.....14
2.8.	Anpassung der Beiträge.....14
2.9.	Einkauf .....14
2.10.	Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt .....15
2.11.	Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente .....16
2.12.	Unterdeckung.....16
2.13.	Vermögensanlagen .....17
3.	VORSORGELEISTUNGEN.....18
3.1.	Leistungsarten.....18
3.2.	Sparkapital .....18
3.3.	Altersleistungen.....19
3.4.	Invalidenleistungen .....20
3.5.	Hinterlassenenleistungen.....22
3.6.	Rentenberechtigung für Kinderrenten.....24
4.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN .....25
4.1.	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden .....25
4.2.	Ungerechtfertigte Vorteile .....25
4.3.	Anpassung der Renten an die Preisentwicklung .....26
4.4.	Form der Vorsorgeleistungen .....26
4.5.	Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort .....26
4.6.	Anspruchsbegründung .....26
4.7.	Abtretung und Verpfändung.....26
4.8.	Vorleistungspflicht .....27
4.9.	Subrogation .....27
4.10.	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.....27
4.11.	Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht.....27
5.	FREIZÜGIGKEITSFALL .....28
5.1.	Austrittsleistung .....28
5.2.	Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung .....28
5.3.	Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form .....28
5.4.	Barauszahlung .....28
5.6.	Abrechnung und Information.....29
5.7.	Berechnung der Austrittsleistung .....29

5.8.	Ehescheidung .....	30
5.9.	Teilliquidation .....	31
6.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG.....	32
6.1.	Verpfändung.....	32
6.2.	Vorbezug.....	32
6.3.	Allgemeines, Begriffe .....	35
7.	ORGANISATION.....	36
7.1.	Verwaltung und Organisation.....	36
7.2.	Revisionsstelle .....	37
7.3.	Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge .....	38
7.4.	Aufsicht.....	38
8.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN .....	39
8.1.	Schweigepflicht .....	39
8.2.	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz .....	39
8.3.	Datenschutzbestimmungen .....	39
8.4.	Verjährung von Ansprüchen .....	40
8.5.	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen .....	40
8.6.	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand .....	40
8.7.	Verantwortlichkeit.....	41
8.8.	Übergangsregelung Umwandlungssatz bezüglich Absenkung 2021-2022 .....	41
8.9.	Reglementsänderungen.....	41
8.10.	Lücken im Vorsorgereglement .....	41
8.11.	Übergangsbestimmungen .....	41
8.12.	Inkrafttreten des Vorsorgereglements.....	42

Anhänge:

- Anhang 1: Masszahlen
- Anhang 2: Umwandlungssätze
- Anhang 3: Verzeichnis der Arbeitgeber
- Anhang 4: Einkauf AHV-Überbrückungsrente

---

AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, vom 6. Oktober 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
IV	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
MV	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
OR	Schweizerisches Obligationenrecht, vom 30. März 1911
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)
ZGB	Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907
nDSG	Neues Datenschutzgesetz, in Kraft ab dem 1. September 2023

Der massgebende Artikel oder das massgebende Kapitel ist jeweils in Klammer angegeben.

Primat (1.9.)	Die Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen wird nach dem Prinzip des Beitragsprimats geführt. Das bedeutet, dass mit den geleisteten Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Sparbeiträgen für jede versicherte Person ein individuelles Sparkapital geüfnet wird.
Alter (1.7.1.)	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
Referenzalter (1.7.2.)	Das Referenzalter entspricht dem AHV-Referenzalter
Rücktrittsalter (1.7.3)	Der Altersrücktritt kann zwischen Alter 58 und Alter 70 flexibel gewählt werden.
Freiwillige Weiterversicherung nach Art. 47a BVG (1.7.4.)	Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, kann die Weiterführung nach Ziff. 1.7.4. dieses Reglements im bisherigen Umfang verlangen.
Versicherter Lohn (1.6.)	Massgebender Lohn abzüglich Koordinationsbetrag. Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt.
Altersrente (3.3.1.)	Umwandlung des im Rücktrittsalter vorhandenen Sparkapitals zuzüglich des Zusatz-Sparkontos „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ mit dem Umwandlungssatz, welcher dem Rücktrittsalter entspricht. Für jedes Kind unter 18 Jahren (unter 25 falls in Ausbildung) wird eine entsprechende Kinderrente in der Höhe von 20% der BVG-Altersrente ausbezahlt.
Kapitalabfindung (3.3.1.)	An Stelle der Altersrente kann eine vollständige oder teilweise Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens 3 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters der Stiftung schriftlich, vom allfälligen Ehegatten mitunterzeichnet (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft), anzumelden. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis 3 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich.
Sparbeitrag (3.2.)	Die Sparbeiträge sind im Vorsorgeplan festgelegt.
Sparkapital (3.2.)	Gutschriften (verzinsten Sparbeiträge, eingebrachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, im Rahmen einer Scheidung erhaltene Beträge, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum) abzüglich Belastungen (im Rahmen einer Scheidung übertragene Beträge, Vorbezüge für Wohneigentum).
Invalidenrente (3.4.1.)	Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bei Erreichen des Referenzalters wird das weitergeführte Sparkapital in eine Altersrente umgewandelt.
Ehegattenrente (3.5.1.)	Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
Todesfallkapital (3.5.5.)	Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor dem Bezug einer Altersrente stirbt.  Das Todesfallkapital entspricht dem Sparkapital am Ende des Sterbemontes abzüglich des Todesfallkapitals aus Einkäufen (inklusive Zusatz-Sparkonti „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“) der versicherten Person ohne Zins und des Betrages, der zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, inklusive allfälliger Abfindungen notwendig ist.  Die persönlich geleisteten Einkäufe (inklusive Zusatz-Sparkonti „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“) ohne Zinsen werden zusätzlich als Todesfallkapital ausbezahlt.
IV-Kinderrenten (3.4.5.)	Bei einem Versicherten, der Anspruch auf Invaliden- oder Todesfall-

- Waisenrenten (3.5.4.) Leistungen hat, wird für jedes Kind unter 18 Jahren (unter 25 falls in Ausbildung) eine entsprechende Kinderrente ausbezahlt. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente bzw. der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Individuelle Konti (div.) Die Stiftung führt die folgenden Individuellen Konti:  
- Individuelles Sparkonto  
- Individuelles Konto zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung  
- Individuelles Konto zur Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente
- Leistungskürzungen (4.2.) Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohnes vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen.
- Beiträge (2.5.) Die Höhe der Beiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan festgehalten.
- Einkauf (2.9.-2.11.) Es können Einkäufe geleistet werden zur Erhöhung des Sparkapitals, zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung und zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente.
- Freizügigkeitsfall (5.) Verlässt die versicherte Person die Stiftung bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Sparkapital, BVG-Altersguthaben, Mindestbetrag.
- Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.
- Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn
- sie die Schweiz endgültig verlässt,
  - sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
  - die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
- Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:
- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - in Liechtenstein wohnen.
- Wohneigentum (6.) Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezahlen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden.
- Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag Fr. 20'000.--. Der Mindestbetrag für die Rückzahlung beträgt Fr. 10'000.
- Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf. Weitere zulässige Formen sind das Miteigentum und gewisse Mieter-Beteiligungen.

- 
- Scheidung (5.8.)      Bei Ehescheidung befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122-124e ZGB..
- Meldepflicht (8.2.)      Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.
- Verwaltungskosten (2.6.)      Die Verwaltungskosten werden durch die Arbeitgeber im Verhältnis der jährlichen Beiträge getragen.

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1.1. Einleitung**

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung von Art. 3 Abs. 2 der Stiftungsurkunde der Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen das vorliegende Vorsorgereglement.

Der Vorsorgeplan ist integrierender Bestandteil des Vorsorgereglements. Im Vorsorgeplan sind die vom Arbeitgeber im Einverständnis mit seinem Personal oder der Arbeitnehmervertretung gewählten Leistungen und Beiträge festgelegt.

Die Vorsorgepläne haben den Grundsätzen der beruflichen Vorsorge zu entsprechen. Die Stiftung kann für die versicherten Personen jedes Kollektivs bis zu drei Wahlpläne anbieten.

In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Vorsorgereglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird in diesem Vorsorgereglement von verheirateten (resp. unverheirateten) Versicherten oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

### **1.2. Name und Sitz**

Die Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen (nachstehend "Stiftung" genannt) hat ihren Sitz in Solothurn. Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

### **1.3. Zweck gemäss Stiftungsurkunde**

Die Stiftung bezweckt, die Arbeitnehmer von santésuisse, der Centris AG, des Schweizerischen Verbandes für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer (SVK genannt), der Gemeinsamen Einrichtung KVG sowie die Arbeitnehmer von weiteren Krankenversicherungs-Organisationen, die gemeinsame Aufgaben der Krankenversicherer wahrnehmen und sich der Stiftung mit einem Anschlussvertrag angeschlossen haben, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität zu versichern und die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen durchzuführen.

Eine Liste der angeschlossenen Arbeitgeber ist aus dem Anhang 3 ersichtlich.

### **1.4. Registrierung**

Die Stiftung ist zur Durchführung der obligatorischen Vorsorge im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Solothurn eingetragen und wird von der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Aargau beaufsichtigt.

Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen.

### **1.5. Verhältnis zum BVG**

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert. Die Stiftung führt die individuellen Alterskonten gemäss Art. 11 BVV2. Daraus ist das nach BVG erworbene Altersguthaben ersichtlich. Als Bestandteile dieses Altersguthabens gelten auch die Zinsen, die sich aus einem Zinssatz ergeben, der über dem BVG-Mindestzins liegt.



## **1.6. Lohn**

### **1.6.1. Massgebender Lohn**

Das massgebende Lohn ist gleich dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahresbruttogehalt. Familien- und Kinderzulagen sowie Schichtzulagen werden nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung von variablen oder nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteilen und/oder Gratifikationen richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

Bei einem unterjährigen Eintritt wird der massgebende Lohn auf ein Jahr hochgerechnet.

Der massgebende Lohn ist auf den im Vorsorgeplan festgelegten Betrag, im Maximum auf den zehnfachen oberen BVG-Grenzbetrag beschränkt.

### **1.6.2. Versicherter Lohn**

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich eines Koordinationsbetrages. Der Koordinationsabzug ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Der versicherte Lohn kann auch

- aufgrund des letzten Jahreslohnes festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
- falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Jahreslohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a OR bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR oder ein Vaterschaftsurlaub nach Artikel 329g OR dauert. Der Arbeitnehmer kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Jahreslohnes verlangen.

Die versicherte Person, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens 50% reduziert, kann die Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn bis zur Erreichung des Referenzalters weiter führen, sofern sie im Umfang des vor der Lohnreduktion versicherten Arbeitspensums voll arbeitsfähig ist und noch keine Altersleistung bezieht. Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person.

Wird eine versicherte Person teilinvalid, erfolgt eine Aufteilung des versicherten Lohnes entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs in einen aktiven und einen invaliden Teil. Der aktive Teil unterliegt den künftigen Lohnanpassungen, der invalide Teil bleibt konstant.

### **1.6.3. Änderung des Beschäftigungsgrades**

Bei einer Änderung des Beschäftigungsgrades werden der versicherte Lohn und damit die Finanzierung und die Leistungen angepasst.

## **1.7. Altersbegriffe**

### **1.7.1. Massgebendes Alter**

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### **1.7.2. Referenzalter**

Das Referenzalter wird erreicht am Monatsersten, welcher der Vollendung des AHV-Referenzalters folgt.

### 1.7.3. Abweichungen vom Referenzalter

Vom Referenzalter kann abgewichen werden. Massgebend ist die Beendigung der Erwerbstätigkeit. Der vorzeitige Rücktritt kann frühestens am Monatsersten, welcher der Vollendung des 58. Altersjahres folgt, erfolgen.

Im Einverständnis mit dem Arbeitgeber und auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Dabei kommen die Beitragssätze der letzten Altersstufe vor Erreichen des Referenzalters zur Anwendung. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Das Risiko Invalidität wird nicht mehr versichert. Die versicherten Todesfallleistungen entsprechen denjenigen eines Altersrentners.

### 1.7.4. Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 55. Altersjahres

<sup>1</sup> Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 55. Altersjahres aus der Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Weiterführung im bisherigen Umfang nach den Absätzen 2-8 verlangen. Die versicherte Person muss sich dafür spätestens bis zum Ausscheiden aus der Vorsorge bei der Stiftung schriftlich melden.

<sup>2</sup> Der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist eine Aufhebungsvereinbarung gleichgestellt.

<sup>3</sup> Die versicherte Person kann wählen, ob sie nur die Risiko- oder auch die Altersvorsorge weiterführt. Die gewählte Lösung kann einmal pro Kalenderjahr geändert werden. Die Änderung tritt auf Ende des folgenden Monats in Kraft. Das Altersguthaben bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weitergeführt wird.

<sup>4</sup> Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Stiftung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt der nicht für den Einkauf verwendete Teil der Austrittsleistung in der Stiftung, reduziert sich der versicherte Lohn proportional zum Anteil der überwiesenen Austrittsleistung.

<sup>5</sup> Die versicherte Person kann verlangen, dass für die gesamte Vorsorge oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

<sup>6</sup> Die versicherte Person zahlt monatlich die gesamten Risiko- und Kostenbeiträge (d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Hat sie die Weiterversicherung der Altersvorsorge gewählt, zahlt sie auch die gesamten Sparbeiträge (d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge). Die Beiträge werden durch die Geschäftsstelle mittels Rechnung eingefordert. Die Fälligkeit der Beiträge ist 30 Tage nach Rechnungsstellung.

<sup>7</sup> Die Weiterführung der Vorsorge endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als 2/3 des Altersguthaben für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf das nächste Monatsende gekündigt werden. Die Stiftung kann die Weiterversicherung auf das nächste Monatsende kündigen, wenn die Zahlung nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 20 Tagen erfolgt.

<sup>8</sup> Versicherte Personen, welche die Vorsorge nach diesem Artikel weiterführen, sind mit Arbeitnehmern des gleichen Kollektivs gleichberechtigt, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

<sup>9</sup> Dauert die Weiterführung mehr als 2 Jahre, so müssen die Altersleistungen in Rentenform ausbezahlt werden und das Altersguthaben kann nicht mehr vorbezogen oder verpfändet werden.

### 1.7.5. Teilpensionierung

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Erreichen des 58. Altersjahres kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch, wird eine Altersleistung (Teil-Altersrente oder Kapitaleistung) im Umfang der prozentualen Reduktion des versicherten Lohnes fällig.

Es gelten folgende Bedingungen:

- Beim ersten Teilbezug muss sich der versicherte Lohn um mindestens 20% reduzieren;
- Bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollpensums reduzieren;
- Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens 3 Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt.

Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle, wird die gesamte Altersrente fällig.

Die steuerliche Behandlung von Teilpensionierungen richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Steuergesetzen. Die vorgängige Abklärung ist Sache der versicherten Person.

## 1.8. Vorsorgepflicht

### 1.8.1. Versicherte Person

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Stiftung sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn den Mindestlohn gemäss dem Vorsorgeplan übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Diese Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen werden nachstehend geschlechtsunabhängig als "versicherte Person" bezeichnet. Der versicherte Personenkreis ist im Vorsorgeplan umschrieben.

Folgende Arbeitnehmer sind von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu 70% invalid sind, sowie Personen, die provisorisch weiterversichert werden nach Art. 26a BVG;
- Arbeitnehmer, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

Arbeitnehmer mit einem kleineren Jahresbruttolohn als dem Mindestlohn gemäss Vorsorgeplan können im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber freiwillig versichert werden.

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement unterstellt, wenn mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei einem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Die Stiftung führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnanteil, den diese bei anderen als den der Stiftung angeschlossenen Arbeitgebern beziehen.

### **1.8.2. Beginn und Ende der Unterstellung unter die Vorsorge, Meldepflicht**

Die Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement beginnt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. dem Entstehen eines erstmaligen Lohnanspruches, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, indem sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt.

Sie erfolgt frühestens

- für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres;
- für die Altersvorsorge auf den 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres, sofern gemäss dem Vorsorgeplan nicht bereits vor dem vollendeten 24. Altersjahr Sparbeiträge festgesetzt sind.

Die Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht oder der im Vorsorgeplan festgelegten Mindestlohn unterschritten wird.

Die Anmeldung und Abmeldung der versicherten Person erfolgen durch den Arbeitgeber.

Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Arbeitsverhältnis angetreten wird.

### **1.8.3. Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen**

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Stiftung einzubringen und werden dem individuellen Sparkapital des Arbeitnehmers als Einlage gutgeschrieben. Die versicherte Person hat der Stiftung Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis respektive über das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung zu gewähren.

Die Stiftung kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis respektive das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschutzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

### **1.9. Kassentyp**

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat).

### **1.10. Information**

Die Stiftung informiert die versicherten Personen mindestens einmal jährlich über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Sparkapital;
- die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Auf Anfrage hin werden den versicherten Personen die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben.

## **2. BEITRÄGE**

### **2.1. Grundsatz**

Die Vorsorgeleistungen werden durch die Erträge des Stiftungsvermögens, jährliche Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Personen finanziert.

## 2.2. Dauer der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Vorsorgereglement und dauert bis zum Tod der versicherten Person bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch bis zur Pensionierung.

Für die Zeit, während der eine versicherte Person eine Invalidenrente gemäss diesem Vorsorgereglement bezieht, entfällt die Beitragspflicht entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs. Analog entfällt die Beitragspflicht, sofern Invalidenrenten gemäss UVG oder MV ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad mindestens 40% beträgt. Die ausfallenden Beiträge gehen zu Lasten der Stiftung. Die Beitragsbefreiung dauert, bis keine Invalidenrenten gemäss UVG oder MV mehr ausgerichtet werden und der Erwerbsunfähigkeitsgrad unter 40% fällt, längstens aber bis zum Referenzalter.

## 2.3. Unbezahlter Urlaub

Bei einem unbezahlten Urlaub von weniger als 30 Tagen läuft die Beitragspflicht ordentlich weiter. Bei einem unbezahlten Urlaub ab 30 Tagen stehen der versicherten Person folgende Alternativen zur Auswahl:

- Die Beitragspflicht läuft unverändert weiter, wobei die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vom Arbeitnehmer geschuldet sind.
- Es wird lediglich die Risikoversorge für Tod und Invalidität weitergeführt. In diesem Fall hat die versicherte Person nur den gesamten Risikobeitrag zu entrichten und eine Weiteröffnung des Sparkapitals erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht.
- Es besteht keine Beitragspflicht mehr und die Risikoversorge für Tod und Invalidität wird während des unbezahlten Urlaubs unterbrochen. Das Sparkapital wird, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht mehr weiter geäufnet.

Die versicherte Person hat sich vor dem Beginn des unbezahlten Urlaubs für eine der Alternativen zu entscheiden. Ein Wechsel während des unbezahlten Urlaubs ist nicht möglich. Entscheidet sich die versicherte Person für keine der Alternativen, führt dies zum Austritt aus der Stiftung und zur Ausrichtung der Austrittsleistung.

Die vom Arbeitnehmer geschuldeten Beiträge werden vom Arbeitgeber eingezogen und an die Stiftung überwiesen.

## 2.4. Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Er zieht den versicherten Personen deren Anteil vom Lohn ab. Die gesamten Beiträge sind monatlich zu überweisen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Stiftung Verzugszinsen zu vergüten (5% Verzugszins gemäss OR Art. 104 Abs.1).

## 2.5. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Neu eintretende Personen können den Beitragsplan bei Stellenantritt wählen. Ein Wechsel des Beitragsplans kann jeweils auf den 1. Januar erfolgen. Die versicherte Person hat die Stiftung vor Ende Dezember über den gewünschten Wechsel schriftlich zu informieren.

## 2.6. Verwendung der Beiträge

Die Beiträge werden wie folgt verwendet:

- zur Finanzierung der Sparbeiträge;
- zur Finanzierung der Leistungen bei Tod oder Invalidität vor Erreichen des Referenzalters;

- für die gemäss Vorschriften des Bundesrates bis Erreichen des Referenzalters vorzunehmenden Anpassungen der laufenden BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten an die Preisentwicklung;
- zur Finanzierung der Abgabe an den Sicherheitsfonds.

Die Verwaltungskosten werden durch die Arbeitgeber im Verhältnis der jährlichen Beiträge getragen.

## **2.7. Arbeitgeberbeitragsreserven**

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geüfnet worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliessen die zuständigen Arbeitgeber.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeberbeitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Stiftung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

## **2.8. Anpassung der Beiträge**

Die Beitragssätze können durch Beschluss des Stiftungsrates, den sich allfällig ändernden versicherungstechnischen Erfordernissen angepasst werden.

## **2.9. Einkauf**

Hat eine versicherte Person das Aufnahmealter in die Altersvorsorge erreicht, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit mit einer zusätzlichen Einlage das Sparkapital der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen, solange sie voll arbeitsfähig ist.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Sparkapital im Einkaufszeitpunkt und dem maximal möglichen Sparkapital. Das maximal mögliche Sparkapital ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Freiwillige Einkäufe während einer aufgeschobenen Pensionierung sind im Umfang der im Zeitpunkt des Referenzalters vorhandenen maximalen Einkaufssumme, abzüglich bereits getätigter freiwilliger Einkäufe und allfälliger Altersgutschriften nach diesem Zeitpunkt, möglich.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um:

- ein Guthaben in der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung;
- Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht in die Stiftung eingebracht hat;

- das Sparkapital, über das die versicherte Person im Zeitpunkt einer allenfalls bereits erfolgten Pensionierung verfügte.

Die versicherte Person hat, die von der Stiftung verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Teilinvaliden können sich nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit einkaufen, solange sie auf dem aktiven Teil arbeitsfähig sind. Der maximale Einkaufsbetrag wird entsprechend angepasst.

Aus dem Ausland zugezogene Versicherte, die in der Schweiz noch nie einer Vorsorgeeinrichtung angehört haben, dürfen in den ersten 5 Jahren nach der Aufnahme in die Stiftung maximal 20 Prozent des versicherten Lohnes als Einkaufsbetrag leisten.

Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Die Abklärung der steuerrechtlichen Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären und liegt in ihrer Verantwortung.

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug und dem vorhandenen Sparkapital das maximal mögliche Sparkapital nicht übersteigen.

Wiedereinkäufe nach der Ehescheidung sind von sämtlichen Begrenzungen ausgenommen und können jederzeit getätigt werden.

Bei Wiedereinkauf nach der Ehescheidung und bei Rückzahlung eines Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung erfolgt die Gutschrift im gleichen Verhältnis wie bei der Auszahlung. Ist der Anteil des obligatorischen Guthabens nicht mehr ermittelbar, gilt Art. 15b BVV2.

Die Einkäufe der versicherten Person in die reglementarischen Leistungen, die Einlagen des Arbeitgebers sowie übrige allfällige Einlagen werden dem überobligatorischen Sparkapital gutgeschrieben.

## **2.10. Einkäufe für vorzeitigen Altersrücktritt**

Die versicherte Person kann, solange sie voll arbeitsfähig ist und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen.

Die Rentenkürzung kann bis zur maximalen reglementarischen Altersrente voll ausgekauft werden, wenn die Altersrente den Betrag nach Modell nicht übersteigt. Der Einkauf wird dem individuellen Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ gutgeschrieben, das getrennt vom übrigen Sparkapital geführt wird. Die maximale Auskaufsumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem im Einkaufszeitpunkt im Zusatz-Sparkonto vorhandenen Kapital und dem maximal möglichen Kapital. Das maximal mögliche Kapital im Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Die Bestimmungen gemäss Art. 2.9 Abschnitte 3 bis 10 gelten sinngemäss.

Sobald gemäss Berechnungsmodell im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung die voraussichtliche Altersrente 105% der im Referenzalter modellmässig berechneten Altersrente beträgt, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- b. Sämtliche Konten werden nicht mehr verzinst.
- c. Ein Teil des angesparten Kapitals wird, soweit möglich, für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente verwendet.

Übersteigt die Altersleistung im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung trotz dieser Massnahmen das reglementarische Leistungsziel um mehr als 5%, wird die Altersleistung auf ein Leistungsniveau von 105% gekürzt.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Stiftung kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

### **2.11. Vorfinanzierung der AHV-Überbrückungsrente**

Die Überbrückungsrente kann von der versicherten Person ganz oder teilweise vorfinanziert werden, solange sie voll arbeitsfähig ist und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen gemäss dem Vorsorgeplan eingekauft hat.

Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme richtet sich nach dem gewünschten Rücktrittsalter und ist der Tabelle im Anhang 4 zu entnehmen. Die Einkäufe werden dem individuellen Zusatz-Sparkonto „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ gutgeschrieben, das getrennt von den übrigen Sparkapitalien geführt wird. Die sich daraus ergebende Überbrückungsrente wird aufgrund des Saldos des individuellen Zusatz-Sparkontos "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" im Zeitpunkt der Pensionierung gemäss Anhang 4 ermittelt.

Die Bestimmungen gemäss Art. 2.9 Abschnitte 3 bis 10 gelten sinngemäss.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Stiftung kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

### **2.12. Unterdeckung**

Bei Unterdeckung muss die Stiftung die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Vorsorgeleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren, unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5% betragen.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.



### **2.13. Vermögensanlagen**

Das Vermögen der Stiftung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage der Stiftung im Anlagereglement fest.

### 3. VORSORGELEISTUNGEN

#### 3.1. Leistungsarten

Die Stiftung erbringt aufgrund dieses Reglements folgende Leistungen:

##### **Im Alter:**

- Altersrente mit Kapitaloption
- Alters-Kinderrente
- AHV-Überbrückungsrente

##### **Im Invaliditätsfall:**

- Invalidenrente
- Invaliditätskapital
- Invaliden-Kinderrente
- Beitragsbefreiung

##### **Im Todesfall:**

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Leistungen an den geschiedenen Ehegatten
- Waisenrente
- Todesfallkapital

#### 3.2. Sparkapital

Für jeden Versicherten wird ein individuelles Sparkapital geführt.

Dem Sparkapital werden gutgeschrieben:

- die von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- die Sparbeiträge;
- die Einkäufe;
- die im Rahmen einer Scheidung erhaltenen Beträge und Wiedereinkäufe;
- die Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- die Zinsen.

Dem Sparkapital werden belastet:

- die im Rahmen einer Scheidung übertragenen Beträge;
- die Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

Die Höhe der jährlichen Sparbeiträge richtet sich nach Art. 2.5.

Die Verzinsung erfolgt auf dem jeweiligen Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres. Bei Berechnungen während des Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata temporis berücksichtigt. Die im Berechnungsjahr geleisteten Sparbeiträge werden nicht verzinst.

Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparkapitals wird jährlich aufgrund der finanziellen Situation der Stiftung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Stiftungsrat festgelegt. Er entscheidet jährlich Ende Jahr über den provisorischen Zinssatz für das kommende Kalenderjahr und den definitiven Zinssatz für das laufende Kalenderjahr.

Bei Austritten und Pensionierungen vor dem 31. Dezember sowie bei Auszahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder einer Scheidung gelangt der provisorische Zinssatz zur Anwendung. Der definitive Zinssatz gelangt für alle versicherten Personen zur Anwendung, die am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres bei der Stiftung aktiv versichert sind. Bezüger von Alters- und Hinterlassenleistungen gelten nicht als aktiv versicherte Personen.

Die jährlich auszuzahlende Scheidungsrente wird mit der Hälfte des vom Stiftungsrat festgelegten Zinssatzes verzinst.

Unterschiedliche Zinssätze, die nach objektiven Kriterien (z. B. obligatorisches oder überobligatorisches Sparkapital) angewendet werden, sind zulässig.

Der Zinssatz für die Berechnung der voraussichtlichen Altersleistungen (Projektionszinssatz) hat langfristigen Charakter und kann vom Zinssatz, der für die aktuelle Verzinsung zur Anwendung gelangt, abweichen. Die Höhe des Projektionszinssatzes ist im Anhang 1 festgehalten.

### **3.3. Altersleistungen**

#### **3.3.1. Altersrente**

Bei Erreichen des Referenzalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente. Der Anspruch beginnt am Ersten des Monats nach Erreichen des Referenzalters und erlischt am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt.

Ein Anspruch auf die Altersleistungen kann vor Erreichen des Referenzalters geltend gemacht werden. Es kommt Art. 1.7.3 Abs. 1 zur Anwendung.

Ein Anspruch auf die Altersleistungen kann über das Referenzalters hinaus aufgeschoben werden. Es kommt Art. 1.7.3 Abs. 2 zur Anwendung.

Die aktive versicherte Person, die das 58. Altersjahr erreicht hat, kann sich teilpensionieren lassen. Es kommt Art. 1.7.5 zur Anwendung.

Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des vorhandenen Sparkapitals zuzüglich des Zusatz-Sparkontos „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und des in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatzes berechnet. Der derzeit gültige Umwandlungssatz ist im Anhang 2 festgehalten. Er kann vom Stiftungsrat durch Beschluss abgeändert werden.

Die versicherte Person, sofern sie nicht Bezüger von Invaliditätsleistungen ist, kann anstelle einer Altersrente ihr Sparkapital zuzüglich der Zusatz-Sparkonti ganz oder teilweise als einmalige Kapitalabfindung beziehen. Dadurch werden die Altersrente und die mitversicherten Hinterlassenleistungen entsprechend gekürzt. Die versicherte Person hat den Anspruch auf Kapitalabfindung spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt der Stiftung schriftlich anzumelden. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis 3 Monate vor Erreichen des Rücktrittsalters möglich. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist nur möglich mit der Zustimmung der Stiftung.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach ihrer Echtheit geprüft). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

#### **3.3.2. Alters-Kinderrente**

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes rentenberechtigende Kind Anspruch auf eine Kinderrente.

Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der BVG-Altersrente. Die Alters-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder der versicherten Person bzw. dem Ende der Rentenberechtigung. Die Alters-Kinderrente wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr

des anspruchsberechtigten Kindes ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu 70 Prozent invalid ist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.

### 3.3.3. AHV-Überbrückungsrente

Die versicherte Person kann bei einer vorzeitigen Pensionierung eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der maximalen AHV-Altersrente verlangen. Bei Teilzeitbeschäftigten und bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung.

Die AHV-Überbrückungsrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente. Sie erlischt mit dem Erreichen des Referenzalters oder am Ende des Monats, in dem der Altersrentner stirbt. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist der Bezug einer Überbrückungsrente nicht möglich.

Die Finanzierung der Überbrückungsrente erfolgt zu Lasten des individuellen Zusatz-Sparkontos «Einkauf AHV-Überbrückungsrente». Hat die versicherte Person keine oder ungenügende Einlagen in dieses individuelle Zusatzkonto geleistet, so wird die Überbrückungsrente im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung zu Lasten des Sparkapitals finanziert. Das Restkapital ergibt dann die lebenslängliche Altersrente.

Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert.

## 3.4. Invalidenleistungen

### 3.4.1. Invalidenrente

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor Erreichen des Referenzalters im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt waren.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) festgelegten Invaliditätsgrad. Der Anspruch beträgt:

- 
- IV-Grad weniger als 40%      kein Anspruch
- IV-Grad von 40% - 49%      25 bis 47.5 Prozent (Erhöhungsschritte von 2.5 Prozent)
- IV-Grad von 50% - 69%      50 bis 69 Prozent (Erhöhungsschritte von 1.0 Prozent)
- IV-Grad mindestens 70%      Anspruch auf ganze Rente

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert .

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Die Leistungspflicht der Stiftung beginnt im Zeitpunkt, wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes.

Der Anspruch endet, wenn der IV-Grad weniger als 40% beträgt bzw. am Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt, spätestens aber bei Erreichen des Referenzalters.

Bei Erreichen des Referenzalters wird das weitergeführte Sparkapital in eine Altersrente umgewandelt.

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Stiftung versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Personen ausgeglichen wird.

Bezieht eine versicherte Person eine vorzeitige Altersleistung oder ist sie teilpensioniert, so entsteht im entsprechenden Umfang kein Anspruch auf Invalidenleistungen. Ist die Invalidität vor der vorzeitigen ganzen oder teilweisen Pensionierung eingetreten, wird diese rückgängig gemacht.

Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

### **3.4.2 Invaliditätskapital**

Einkäufe in die Zusatz-Sparkonti „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“ werden entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs als Invaliditätskapital (Kapitalauszahlung) ausgerichtet.

### **3.4.3. Beitragsbefreiung**

Ist eine versicherte Person invalid, vermindert sich ihre Beitragspflicht gemäss Art. 2.2 Abs. 2. Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Invalidität besteht bzw. bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person stirbt, längstens jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.

Die Höhe der Beitragsbefreiung richtet sich nach dem Vorsorgeplan.

### **3.4.4. Weiterführung des Sparkapitals und Freizügigkeit**

Während der Dauer der Invalidität wird das Sparkapital bis zum Referenzalter bzw. bis zum vorherigen Tod auf der Grundlage des während des letzten Vorsorgejahres versicherten Lohnes beitragsbefreit weitergeführt und verzinst. Bei Teilinvalidität wird das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparkapital entsprechend dem Ausmass des Rentenanspruchs aufgeteilt.

Das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie bei einer voll-erwerb-stätigen versicherten Person weitergeöffnet.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparkapitals.

#### **3.4.5. Invaliden-Kinderrente**

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente gemäss diesem Vorsorgereglement zusteht, hat für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. In jedem Fall wird mindestens die Invaliden-Kinderrente gemäss BVG ausbezahlt.

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausbezahlt wie die Invalidenrente. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder der versicherten Person bzw. dem Ende der Rentenberechtigung.

### **3.5. Hinterlassenenleistungen**

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20%, aber weniger als zu 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40% der Vorsorge der Stiftung unterstellt war; oder
- von der Stiftung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

#### **3.5.1. Ehegattenrente**

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers. Sie wird bis zur Wiederverheiratung oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt.

Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als der Versicherte, so wird die Ehegattenrente für jedes volle Jahr über diesen Altersunterschied hinaus um 2 1/2% ihres Betrags, höchstens aber um die Hälfte gekürzt.

In jedem Fall wird mindestens die Witwen-/Witwerrente gemäss BVG ausbezahlt.

#### **3.5.2. Lebenspartnerrente**

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, so hat der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls er am Todestag vom Verstorbenen als Anspruchsberechtigter für die Lebenspartnerrente bezeichnet war.

Als Lebenspartner gilt, wer die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt:

- a. beide Lebenspartner sind weder verheiratet noch in eingetragener oder anderer Lebenspartnerschaft;
- b. nicht mit dem Versicherten im Sinne von Artikel 95 ZGB verwandt ist;
- c. für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen muss oder mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt hat;
- d. keine Ehegattenrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule oder der AHV bezieht, ausser es handelt sich um eine lebenslange Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen einer Ehescheidung.

Die antragstellende Person hat den Beweis dafür zu erbringen, dass sie die Voraussetzungen für den Lebenspartner erfüllt. Als Beweismittel gelten:

- a. für die Bedingungen der Buchstaben a und b: Zivilstandsurkunden der beiden Lebenspartner
- b. für die Existenz eines gemeinsamen Kindes: Zivilstandsurkunde des Kindes
- c. für den Unterhalt des Kindes: Bescheinigung des Jugendamtes

Das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Lebenspartnerschaft muss der Stiftung durch den Versicherten zu Lebzeiten, frühestens jedoch nach Erfüllung der Anspruchsbedingungen (fünf Jahre Bestehen der Lebenspartnerschaft bzw. gemeinsame Kinder) und vor Eintritt eines Vorsorgefalles der Stiftung schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss von beiden Partnern unterschrieben werden. Massgebend für eine Auszahlung einer Lebenspartnerrente an den überlebenden Lebenspartner sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes des Versicherten. Die Auflösung der Lebenspartnerschaft ist der Stiftung umgehend mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die analogen Bestimmungen wie bei der Ehegattenrente.

Die Stiftung richtet in jedem Fall nur eine einzige Lebenspartnerrente aus.

### **3.5.3. Leistungen an den geschiedenen Ehegatten**

Der geschiedene Ehegatte ist nach dem Tode seines früheren Ehegatten der Witwe oder dem Witwer im Rahmen der BVG-Minimalleistungen und BVG-Voraussetzungen gleichgestellt, sofern:

- a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; und
- b. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Der Anspruch besteht, solange die Rente geschuldet gewesen wäre.

Der Anspruch beschränkt sich auf den Betrag der Witwen- bzw. Witwerrente gemäss BVG (gesetzliche Minimalleistung).

Die Leistungen der Stiftung können um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

### **3.5.4. Waisenrente**

Anspruch auf Waisenrenten besteht, wenn die versicherte Person stirbt und rentenberechtigte Kinder hinterlässt.

Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. In jedem Fall wird mindestens die Waisenrente gemäss BVG ausbezahlt. Für Vollwaisen wird die Rente verdoppelt.

Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sie erlischt mit dem Tod des Kindes bzw. dem Ende der Rentenberechtigung.

### 3.5.5. Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person oder der Bezüger einer Invalidenrente vor dem Bezug einer Altersrente stirbt. Das Todesfallkapital entspricht dem Sparkapital am Ende des Sterbemontates abzüglich des Todesfallkapitals aus Einkäufen (inklusive Zusatz-Sparkonti „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“) der versicherten Person ohne Zins und des Betrages, der zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, inklusive allfälliger Abfindungen notwendig ist.

Die persönlich geleisteten Einkäufe (inklusive Zusatz-Sparkonti „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und „Einkauf AHV-Überbrückungsrente“) ohne Zinsen werden zusätzlich als Todesfallkapital ausbezahlt.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachstehender Rangfolge:

- a. der überlebende Ehegatte, bei dessen Fehlen
- b. die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten gemäss diesem Vorsorgereglement haben, bei deren Fehlen
- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- d. die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach lit. b) nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren gleichrangigen Bezugsberechtigten wird das Todesfallkapital gleichmässig aufgeteilt. Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung an die Stiftung die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern.

### 3.6. Rentenberechtigung für Kinderrenten

Als Kinderrenten gelten Alters-Kinderrenten, Invaliden-Kinderrenten und Waisenrenten.

Als Kinder gelten jene im Sinne von Art. 252 ff. ZGB. Ihnen gleichgestellt sind Stiefkinder, die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhalten wurden. Pflegekinder sind ebenfalls anspruchsberechtigt.

Kinderrenten werden bis zur Vollendung des 18. Altersjahrs ausbezahlt. Der Anspruch besteht auch nach dem 18. Altersjahr

- bis zum Abschluss der Ausbildung;
- bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern das Kind mindestens zu zwei Drittel invalid ist;

längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.



## **4. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **4.1. Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden**

<sup>1</sup> Die Stiftung kürzt ihre Leistungen im entsprechenden Umfang, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

<sup>2</sup> Die frei gewordene Leistung beim Tod der versicherten Person fällt den nächsten Begünstigten nach Art. 15 Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425) zu.

### **4.2. Ungerechtfertigte Vorteile**

Die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen:

- a. der AHV/IV;
- b. der obligatorischen Unfallversicherung;
- c. der Militärversicherung;
- d. ausländischer Sozialversicherungen;
- e. einer freiwilligen Versicherung, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- f. anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

Nicht angerechnet werden Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen.

Altersleistungen, die im Zeitpunkt des Referenzalters Invalidenleistungen ersetzen, werden in gleicher Weise gekürzt, wenn sie mit Leistungen der UV oder MV oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.

Die Einkünfte der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet.

Wird bei einer Scheidung eine Altersrente nach dem Referenzalter geteilt, wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung weiterhin angerechnet.

Der Leistungsberechtigte muss der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder –kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art. 65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Hat die Stiftung im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Stiftung verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Stiftung hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

Die Stiftung kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Stiftung abtreten. In diesem Umfang steht der Stiftung ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

#### **4.3. Anpassung der Renten an die Preisentwicklung**

BVG-Hinterlassenen- und BVG-Invalidenrenten werden nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst.

In den übrigen Fällen werden die laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Stiftung erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht.

#### **4.4. Form der Vorsorgeleistungen**

Die Vorsorgeleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.

Eine Kapitalabfindung wird ausgerichtet, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10%, die Ehegattenrente weniger als 6%, die Waisenrente weniger als 2% der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

#### **4.5. Auszahlung der Leistungen, Erfüllungsort**

Fällige Renten werden durch die Stiftung in monatlichen Raten ausbezahlt. Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen, an eine, vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz überwiesen.

Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

#### **4.6. Anspruchsbegründung**

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Stiftung zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf verspätete Auszahlungen von Leistungen wird ein Verzugszins ausbezahlt. Er entspricht dem BVG-Mindestzins plus einem Prozent (vgl. Art. 7 FZV).

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

#### **4.7. Abtretung und Verpfändung**

Die durch dieses Vorsorgereglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum gemäss den entsprechenden Bestimmungen.

#### **4.8. Vorleistungspflicht**

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Stiftung verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

#### **4.9. Subrogation**

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Vorsorgereglement ein.

#### **4.10. Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind mit Zins zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt. Basis für die Verzinsung ist der BVG-Mindestzinssatz.

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

#### **4.11. Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

Befindet sich eine versicherte Person mit regelmässig zu erbringenden Unterhaltszahlungen im Umfang von mindestens vier monatlichen Zahlungen in Verzug, so kann die vom kantonalen Recht bezeichnete Fachstelle nach den Artikeln 131 Absatz 1 und 290 des Zivilgesetzbuches dies der Vorsorgeeinrichtung melden.

Die Meldung entfaltet ihre Wirkung mit Abschluss der Verarbeitung, spätestens jedoch fünf Arbeitstage nach ihrer Zustellung.

Die Vorsorgeeinrichtung muss der Fachstelle den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche der ihr gemeldeten Versicherten unverzüglich melden:

- a. Auszahlung der Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1'000;
- b. Barauszahlung nach Artikel 5 FZG in der Höhe von mindestens CHF 1'000;
- c. Vorbezug zur Wohneigentumsförderung nach Artikel 6.2.

Sie muss der Fachstelle auch die Verpfändung von Vorsorgeguthaben dieser Versicherten nach Artikel 6.1. sowie die Pfandverwertung dieses Guthabens melden.

Die Meldungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 haben schriftlich durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen.

Die Vorsorgeeinrichtung darf eine Überweisung nach Absatz 3 frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle vornehmen.

## **5. FREIZÜGIGKEITSFALL**

### **5.1. Austrittsleistung**

Verlässt die versicherte Person die Stiftung, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Ebenso haben versicherte Personen, deren Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wird, am Ende der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG- Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Stiftung die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Stiftung die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

### **5.2. Übertragung und Auszahlung der Freizügigkeitsleistung**

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ein, überweist die Stiftung die Austrittsleistung der neuen Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

### **5.3. Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form**

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Stiftung mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Stiftung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinses der Auffangeinrichtung gemäss BVG unter gleichzeitiger Meldung an die Zentralstelle 2. Säule.

### **5.4. Barauszahlung**

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- sie die Schweiz endgültig verlässt,
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
  - in Liechtenstein wohnen.
- Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Stiftung nach

ihrer Echtheit geprüft). Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

## **5.6. Abrechnung und Information**

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Stiftung für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Stiftung orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes, wobei sie insbesondere darauf aufmerksam macht, wie der Vorsorgeschutz für den Todes- und Invaliditätsfall beibehalten werden kann.

## **5.7. Berechnung der Austrittsleistung**

### **5.7.1. Ordentlicher Anspruch**

Die Stiftung berechnet ihre Austrittsleistungen nach dem Beitragsprimat.

Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgenden Beträge, Stand bei Austritt aus der Stiftung:

- Sparkapital;
- Mindestbetrag nach Art. 17 FZG;
- Altersguthaben nach BVG.

### **5.7.2. Sparkapital**

Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparkapital zuzüglich des Zusatz-Sparkontos „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und des Zusatz-Sparkontos "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" im Zeitpunkt des Austritts aus der Stiftung.

### **5.7.3. Mindestbetrag bei Austritt aus der Stiftung**

Bei Austritt aus der Stiftung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und Einkäufe samt Zinsen, sowie auf die von ihr, während der Beitragsdauer ab Beginn des Sparprozesses geleisteten unverzinsten Beiträge (Sparbeiträge plus Risikobeiträge), samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100% auf diesen Beiträgen. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ab dem 58. Altersjahr nach Art. 1.6.2 Abs. 4 wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr berechnet.

Der für die Berechnung des Mindestbetrages anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Dieser ist im Anhang 1 zu diesem Vorsorgereglement festgehalten. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung des Mindestbetrages auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung des Sparkapitals zur Anwendung gelangt.

### **5.7.4. Altersguthaben nach BVG**

Bei Austritt aus der Stiftung wird die obligatorische Vorsorge gewährleistet, indem der versicherten Person mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben wird.

## **5.8. Ehescheidung**

### **5.8.1. Grundsatz**

Bei Ehescheidung nach schweizerischem Recht befindet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehegatten gemäss Art. 122-124e ZGB.

Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Austrittsleistung übertragen, so wird das Sparkapital zuzüglich der Zusatz-Sparkonti um den beanspruchten Betrag vermindert. Die davon abhängigen Leistungen werden entsprechend reduziert. Art. 6.2.3 findet sinngemäss Anwendung.

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente vor dem Referenzalter, so gilt der Betrag, der ihr bei Wegfall der Invalidität zukommen würde, als Austrittsleistung (hypothetische Austrittsleistung).

Wird im Rahmen des Vollzugs der Ehescheidung ein Teil der Rente übertragen, gilt Abs. 2 sinngemäss.

Bei Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufende Kinderrenten bleiben unverändert.

### **5.8.2. Verwendung**

Die Höhe und Verwendung eines zu übertragenden Austritts- oder Rentenanspruchs richten sich nach dem rechtskräftigen Gerichtsurteil.

Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil wird von der Stiftung nach den Bestimmungen von Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Ehescheidung in eine lebenslängliche Scheidungsrente umgerechnet. Diese begründet keine Anwartschaften auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen.

Die Scheidungsrente wird dem berechtigten Ehegatten direkt ausbezahlt, wenn er das Referenzalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht hat oder er eine Barauszahlung verlangt, weil er Anspruch auf eine volle Invalidenrente hat oder über 58 Jahre alt ist. In allen anderen Fällen wird die Scheidungsrente gemäss den Bestimmungen von Art. 19j FZV an die Vorsorgeeinrichtung des berechtigten Ehegatten übertragen.

Der berechnete Ehegatte kann anstelle der Rentenübertragung auch eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Überweisung in Kapitalform ist der Stiftung schriftlich anzumelden. Eine entsprechende Anmeldung ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des Ehegatten der versicherten Person gegenüber der Stiftung abgegolten.

### **5.8.3. Wiedereinkauf**

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen. Der Wiedereinkauf einer übertragenen hypothetischen Austrittsleistung durch eine invalide Person ist nicht möglich.

#### **5.8.4. Anrechnung**

Die aufgrund eines Scheidungsurteils für eine versicherte Person übertragenen Einlagen werden dem obligatorischen und dem überobligatorischen Sparkapital gemäss Mitteilung der übertragenden Vorsorgeeinrichtung gutgeschrieben.

#### **5.8.5. Ausländische Scheidungsurteile**

Ausländische Scheidungsurteile, die sich über eine Aufteilung von Vorsorgeguthaben bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung äussern, müssen durch die versicherte Person oder Anspruchsberechtigten beim zuständigen Zivilrichter am Sitz der Stiftung eingeklagt und von diesem als vollstreckbar erklärt werden.

#### **5.8.6. Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich**

Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparkapital zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung.

Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.

#### **5.8.7. Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Referenzalters während des Scheidungsverfahrens**

Tritt beim aktiven oder invaliden Versicherten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gekürzt.

Die Kürzung entspricht der Summe der zu viel ausgerichteten Renten gemäss damaliger Berechnungsweise zwischen der effektiven Pensionierung und dem Scheidungsurteil und wird, vorbehältlich einer anderslautenden Anordnung im Scheidungsurteil, hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt. Die Altersrente wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Sparkapitals bleibend angepasst.

#### **5.9. Teilliquidation**

Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Stiftung sind in einem separaten Teilliquidationsreglement geregelt.

## **6. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG**

### **6.1. Verpfändung**

#### **6.1.1. Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung**

Die versicherte Person kann ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge als Pfand einsetzen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

#### **6.1.2. Mitteilung an die Stiftung**

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Stiftung.

#### **6.1.3. Pfandgläubiger**

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für:

- a. die Barauszahlung der Austrittsleistung;
- b. die Auszahlung der Vorsorgeleistung;
- c. die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Stiftung den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Stiftung dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

#### **6.1.4. Verwertung des Pfandes**

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

### **6.2. Vorbezug**

#### **6.2.1. Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs**

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen von der Stiftung einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Hat die versicherte Person in den letzten drei Jahren vor dem Vorbezug Einkäufe getätigt, so kann die daraus resultierende Austrittsleistung während drei Jahren ab dem Einkaufszeitpunkt nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.



Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

Die Stiftung muss den Zeitpunkt des Vorbezugs und die Höhe, der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Austrittsleistung festhalten.

Die Stiftung kann während der Dauer einer Unterdeckung die Auszahlung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, sofern

- der beantragte Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient und
- die versicherte Person, die einen Anspruch auf Vorbezug geltend macht, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme informiert wurde.

#### **6.2.2. Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug**

Für den Vorbezug beträgt der Mindestbetrag Fr. 20'000.-. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

#### **6.2.3. Kürzung der Leistungen**

Bei einem Vorbezug wird das Sparkapital um den vorbezogenen Betrag gekürzt.

Das Zusatz-Sparkonto „Auskauf vorzeitige Pensionierung“ und das Zusatz-Sparkonto "Einkauf AHV-Überbrückungsrente" werden zuerst gekürzt. Das Sparkapital wie auch das BVG-Altersguthaben werden danach im Verhältnis des bezogenen Kapitals (nach Abzug der Zusatz-Sparkonti) zum Sparkapital (ohne Zusatz-Sparkonti) vor Bezug gekürzt

#### **6.2.4. Zusatzversicherung**

Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod und Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Stiftung auf Wunsch bei einer Lebensversicherungsgesellschaft eine Zusatzversicherung. Die administrative Abwicklung erfolgt ausschliesslich über die versicherte Person. Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der versicherten Person. Die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten dieser Kosten sind nur gegeben, wenn die Zusatzversicherung im Rahmen der gebundenen Vorsorge abgewickelt wird.

#### **6.2.5. Auszahlung**

Die Stiftung zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Stiftung zahlt den Vorbezug nach Genehmigung des Antrages innerhalb einer Frist von 3 Monaten, spätestens aber sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus.

Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Stiftung gefährdet, so kann die Auszahlung für einen Teil der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

1. versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
2. versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
3. übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

#### **6.2.6. Rückzahlung**

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:

- a. das Wohneigentum veräussert wird;
- b. Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c. beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der nachfolgenden Absätze jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a. zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c. zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

#### **6.2.7. Mindestbetrag der Rückzahlung**

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 10'000.-. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

#### **6.2.8. Wechsel des Wohneigentums**

Will die versicherte Person den, aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

#### **6.2.9. Rückzahlung bei Wertminderungen**

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

#### **6.2.10. Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung**

Bei einer Rückzahlung werden das Sparkapital und anschliessend die Zusatz-Sparkonti um den zurückbezahlten Betrag erhöht. Das BVG-Altersguthaben wird um den BVG-Anteil der Rückzahlung erhöht.

Die Rückzahlung kann maximal dem vorbezogenen und zum BVG-Mindestzinssatz verzinsten Betrag entsprechen.

### **6.2.11. Sicherung des Vorsorgezwecks**

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Stiftung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a. bei der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen;
- b. nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c. bei Barauszahlung der Austrittsleistung; oder
- d. wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

Die Pflicht und das Recht zur Rückzahlung bestehen bis vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

## **6.3. Allgemeines, Begriffe**

### **6.3.1. Wohneigentum**

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus für Eigenbedarf.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

### **6.3.2. Mieter-Beteiligungen**

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Vorsorgereglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

### **6.3.3. Eigenbedarf**

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

#### **6.3.4. Voraussetzungen und Nachweis**

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Stiftung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt. Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen. Die Zustimmung ist gemäss den Bestimmungen der Stiftung zu belegen und allenfalls amtlich zu beglaubigen.

#### **6.3.5. Information**

Die Stiftung informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf ihr schriftliches Gesuch hin über:

- a. das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital,
- b. die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c. die Möglichkeit zur Schliessung einer durch den Vorbezug oder durch die Pfandverwertung entstehenden Lücke im Vorsorgeschutz für Invalidität oder Tod;
- d. die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- e. den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

#### **6.3.6. Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung**

Die Stiftung teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

Sie muss der neuen Vorsorgeeinrichtung zudem den Zeitpunkt des Vorbezugs und die Höhe, der bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizügigkeitsleistung, mitteilen.

#### **6.3.7. Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung**

Die Stiftung meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular.

#### **6.3.8. Kosten**

Alle externen Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vorbezug oder der Verpfändung entstehen, trägt die versicherte Person.

Für die Abwicklung eines Vorbezugs wird der versicherten Person ein Betrag von Fr. 200.- in Rechnung gestellt.

## **7. ORGANISATION**

### **7.1. Verwaltung und Organisation**

#### **7.1.1. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Vorsorgereglement sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift führen, und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Stiftung erforderlichen Zusatzreglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen.

Der Stiftungsrat bezeichnet für die Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten einen Geschäftsführer. Dieser nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

### **7.1.2. Paritätische Verwaltung**

Der Stiftungsrat besteht aus einer geraden Anzahl Personen, die zur Hälfte von den Arbeitnehmern bzw. von den Arbeitgebern gewählt oder bestimmt werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Die angeschlossenen Arbeitgeber haben Anrecht auf eine angemessene Vertretung im Stiftungsrat.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Treten Arbeitnehmersvertreter aus dem Dienst beim Arbeitgeber aus oder werden pensioniert, so verlieren sie damit auch die Legitimation für das Mandat als Stiftungsrat. Ersatzwahlen erfolgen dann für den Rest der Amtsdauer.

### **7.1.3. Sitzungen**

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Jahr. Er wird vom Präsidenten einberufen oder auf schriftliches Begehren von mindestens drei seiner Mitglieder, des Geschäftsführers oder der Revisionsstelle.

### **7.1.4. Beschlüsse**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig und gültig, sofern ihnen alle Mitglieder zustimmen. Die Verhandlungen des Stiftungsrates und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

## **7.2. Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Revisionsstellenberichts.

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a. die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b. die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;

- c. die Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- d. die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- e. im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f. die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g. Artikel 51c BVG eingehalten wurde.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert, ihr Mandat abläuft oder ihr die Zulassung entzogen wird.

### **7.3. Anerkannter Experte für berufliche Vorsorge**

Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Stiftung.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a. die Stiftung Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b. die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem obersten Organ der Stiftung Empfehlungen insbesondere über:

- a. die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- b. die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Stiftung gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Der Experte muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Stiftung ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht, in welchem er sich darüber äussert, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung Artikel 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Stiftung keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

### **7.4. Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der statutarischen und reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Stiftung jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

## **8. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **8.1. Schweigepflicht**

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Stiftung beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Stiftung.

### **8.2. Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz**

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;
- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV/IV/UVG/MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers/einer Rentenbezügerin;
- die Wiederverheiratung eines Bezügers/einer Bezügerin einer Ehegattenrente bzw. einer Rente an den geschiedenen Ehegatten;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

### **8.3. Datenschutzbestimmungen**

Die versicherten Personen oder deren Arbeitgeber sowie die Rentenbezüger lassen der Pensionskasse bzw. der Geschäftsstelle, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Daten zukommen. Die Daten umfassen insbesondere auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Gesundheitsdaten).

Die Geschäftsstelle bearbeitet im Rahmen ihres Auftrags zur Verwaltung und Geschäftsführung der Pensionskasse als verantwortliche Person die Personendaten gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Sofern die Personendaten nicht direkt von den versicherten Personen der Pensionskasse bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sondern der jeweilige Arbeitgeber die Daten zur Verfügung stellt, so ist der Arbeitgeber neben der Pensionskasse bzw. der Geschäftsstelle ebenfalls für die Daten verantwortlich und muss insbesondere die Rechtmässigkeit der Bearbeitung sicherstellen und dass sie zur Weitergabe der Daten (an die Pensionskasse bzw. an die Geschäftsstelle) berechtigt ist.

Die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle hält sich streng an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Personendaten nur von einem angemessenen Personenkreis bearbeitet werden können. Soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, kann die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle die Personendaten an Dritte (z.B. Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle oder Rückversicherung) weitergeben. Mit Anmeldung zur Versicherung erklären sich die zu versichernden Personen damit ein-

verstanden. Soweit erforderlich erteilen die versicherten Personen dazu eine schriftliche Einwilligung. Die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle stellt dabei sicher, dass der Dritte die Daten nur insoweit bearbeiten darf, wie es die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle auch dürfte. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen.

Die zu versichernden Personen willigen ebenfalls explizit ein, dass auch nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses weiter Daten von Ihnen bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung kommen im Weiteren vorvertragliche Massnahmen, die Erfüllung eines Vertrags sowie gesetzlichen Vorschriften, überwiegende Interessen der Pensionskasse oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.

#### **8.4. Verjährung von Ansprüchen**

Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vorsorgefalles die Stiftung nicht verlassen hat.

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

#### **8.5. Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen**

Die Stiftung ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben, einschliesslich der Angaben nach Art. 15a Abs. 1 BVV2 zum Altersguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Vorsorgeeinrichtung;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht.

Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Stiftung zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

#### **8.6. Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand**

Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sollten zuerst dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt werden. Kann keine gütliche Regelung gefunden werden, ist der Rechtsweg beim zuständigen Gericht einzuschlagen.



Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Vorsorge-reglements zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den An-spruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht.

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Be-triebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

#### **8.7. Verantwortlichkeit**

Die Verantwortlichkeit aller mit der Verwaltung oder Geschäftsführung der Vorsorgeeinrich-tung betrauten Personen sowie des Experten für berufliche Vorsorge bestimmt sich nach Art. 52 BVG.

#### **8.8. Übergangsregelung Umwandlungssatz bezüglich Absenkung 2021-2022**

Zur Abfederung der durch die Senkung des Umwandlungssatzes verursachten Reduktion der Altersrente, wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements für jede versicherte Person eine individuelle Übergangseinlage berechnet.

Der Anspruch auf die Übergangseinlage ergibt sich wie folgt:

- Wenn die Summe aus Alter und Beitragsjahren in der Stiftung im Zeitpunkt des Inkrafttre-tens dieses Reglements mindestens 80 Punkte ergibt, besteht Anspruch auf 100% der Übergangseinlage. Massgebend sind die Beitragsjahre seit dem letzten Eintritt in die Stif-tung.
- Pro Punkt weniger als 80 reduziert sich der Anspruch um 5%.

Die so berechnete Übergangseinlage wird den versicherten Personen im Zeitpunkt der Pen-sionierung gutgeschrieben. Eine Gutschrift erfolgt nur im Ausmass des Rentenbezugs.

#### **8.9. Reglementsänderungen**

Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsan-sprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert wer-den.

Für Beschlüsse mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, welche über die Vorschriften des BVG hinausgehen, ist die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

#### **8.10. Lücken im Vorsorgereglement**

In Fällen, für welche das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungs-rat eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

#### **8.11. Übergangsbestimmungen**

Für Versicherte, die am 1. Januar 2024 in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen, gelten die Bestimmungen dieses Reglements. Für alle Versicherten und Rentenbezüger, bei denen der zugrundeliegende Vorsorgefall vor dem 1. Januar 2024 eingetreten ist, ist für den Vorsorgeanspruch das Reglement anwendbar, welches im Zeitpunkt des Eintritts des zugrun-deliegenden Vorsorgefalls in Kraft war.

Die am 31.12.2023 laufenden Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten erfahren keine Än-derung, mit der Ausnahme, dass die laufenden temporären Invalidenrenten neu bis zum Re-ferenzalter bezahlt werden. Endet eine laufende temporäre Invalidenrente, so wird die an-schliessende Pensionierung nach den Bestimmungen dieses Reglements behandelt.

Für die Überentschädigungsberechnung wie auch die anwartschaftlichen Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Geschiedene Ehegatten, denen vor Inkrafttreten der Änderung vom 10. Juni 2016 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach bisherigem Recht.

Für die vor dem 1. Januar 2022 entstandenen Invalidenrenten gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung des BVG vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV). Ändert gemäss diesen Übergangsbestimmungen der bisherige Rentenanspruch, wird die Regelung des Rentenanspruchs gemäss Art. 3.4.1 des vorliegenden Reglements in der ab 1. Januar 2024 gültigen Fassung angewendet.

#### **8.12. Inkrafttreten des Vorsorgereglements**

Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Vorsorgereglemente.

Solothurn, 26.04.2024

Pensionskasse von Krankenversicherungs-Organisationen

Der Stiftungsrat



Jean-Pierre Dubois  
Präsident



Dr. Reto Flury  
Vize-Präsident

## **Masszahlen 2024**

### **Eintrittsschwelle**

Die Eintrittsschwelle beträgt CHF 22'050.- (3/4 der maximalen AHV-Altersrente)

### **AHV-Altersrente**

Die maximale AHV-Altersrente pro Jahr beträgt CHF 29'400.-, für Ehepaare CHF 44'100.-

### **Verzinsung**

Der BVG-Mindestzinssatz beträgt	1.25%
Der technische Zinssatz beträgt	1.75%
Der Projektionszinssatz beträgt	1.25%
Der Verzugszinssatz einer fällig gewordenen Austrittsleistung beträgt	2.25%
Der Verzugszinssatz für fällig gewordene Beiträge beträgt	5.00%

### Umwandlungssätze

Der Umwandlungssatz beträgt:

Rücktrittsalter	Umwandlungssätze		
	2020	2021	ab 2022
70	6.35%	6.10%	5.85%
69	6.20%	5.95%	5.70%
68	6.05%	5.80%	5.55%
67	5.90%	5.65%	5.40%
66	5.75%	5.50%	5.25%
65	5.60%	5.35%	5.10%
64	5.45%	5.20%	4.95%
63	5.30%	5.05%	4.80%
62	5.15%	4.90%	4.65%
61	5.00%	4.75%	4.50%
60	4.85%	4.60%	4.35%
59	4.70%	4.45%	4.20%
58	4.55%	4.30%	4.05%

Die Altersrente wird berechnet, indem der dem entsprechenden Alter zugeordnete Umwandlungssatz mit dem vorhandenen Sparkapital multipliziert wird.

**Liste der Arbeitgeber**

Per 01.01.2024 sind die Mitarbeitenden der folgenden Arbeitgeber bei der Stiftung versichert:

- Centris AG
- EQUAM Stiftung
- Gemeinsame Einrichtung KVG
- Ombudsstelle der sozialen Krankenversicherung
- santésuisse
- SASIS AG
- SVK, Schweizerischer Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherer
- tarifsuisse AG

**Einkauf AHV-Überbrückungsrente**

Tarifsätze für eine AHV-Überbrückungsrente von Fr. 1'000 p.a. zahlbar bis Alter 65.

Alter	AHV-Überbrückungsrente ab Alter							
	58	59	60	61	62	63	64	65
25	3'721	3'164	2'612	2'071	1'541	1'018	505	0
26	3'786	3'219	2'658	2'107	1'568	1'036	514	0
27	3'852	3'275	2'705	2'144	1'595	1'054	523	0
28	3'919	3'332	2'752	2'182	1'623	1'072	532	0
29	3'988	3'390	2'800	2'220	1'651	1'091	541	0
30	4'058	3'449	2'849	2'259	1'680	1'110	550	0
31	4'129	3'509	2'899	2'299	1'709	1'129	560	0
32	4'201	3'570	2'950	2'339	1'739	1'149	570	0
33	4'275	3'632	3'002	2'380	1'769	1'169	580	0
34	4'350	3'696	3'055	2'422	1'800	1'189	590	0
35	4'426	3'761	3'108	2'464	1'831	1'210	600	0
36	4'503	3'827	3'162	2'507	1'863	1'231	611	0
37	4'582	3'894	3'217	2'551	1'896	1'253	622	0
38	4'662	3'962	3'273	2'596	1'929	1'275	633	0
39	4'744	4'031	3'330	2'641	1'963	1'297	644	0
40	4'827	4'102	3'388	2'687	1'997	1'320	655	0
41	4'911	4'174	3'447	2'734	2'032	1'343	666	0
42	4'997	4'247	3'507	2'782	2'068	1'367	678	0
43	5'084	4'321	3'568	2'831	2'104	1'391	690	0
44	5'173	4'397	3'630	2'881	2'141	1'415	702	0
45	5'264	4'474	3'694	2'931	2'178	1'440	714	0
46	5'356	4'552	3'759	2'982	2'216	1'465	726	0
47	5'450	4'632	3'825	3'034	2'255	1'491	739	0
48	5'545	4'713	3'892	3'087	2'294	1'517	752	0
49	5'642	4'795	3'960	3'141	2'334	1'544	765	0
50	5'741	4'879	4'029	3'196	2'375	1'571	778	0
51	5'841	4'964	4'099	3'252	2'417	1'598	792	0
52	5'943	5'051	4'171	3'309	2'459	1'626	806	0
53	6'047	5'139	4'244	3'367	2'502	1'654	820	0
54	6'153	5'229	4'318	3'426	2'546	1'683	834	0
55	6'261	5'320	4'394	3'486	2'591	1'712	849	0
56	6'371	5'413	4'471	3'547	2'636	1'742	864	0
57	6'483	5'508	4'549	3'609	2'682	1'772	879	0
58	6'597	5'604	4'629	3'672	2'729	1'803	894	0
59		5'703	4'710	3'736	2'777	1'835	910	0
60			4'793	3'801	2'826	1'867	926	0
61				3'867	2'875	1'900	942	0
62					2'925	1'933	958	0
63						1'967	975	0
64							992	0
65								0

Diese Tarifsätze sind gültig, sofern die Überbrückungsrente bis zum Alter 65 bezogen wird. Wird die Überbrückungsrente bis zu einem Alter unter 65 bezogen, so verschieben sich die Werte jeweils um die entsprechende Anzahl von Jahren. Zwischenwerte werden durch lineare Interpolation ermittelt.